

Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Für Die Benutzung sind zu entrichten:

a) Eine Benutzungsgebühr von

		Auswärtige Nutzer
- Grillanlage Neustadt	85,00 Euro	130,00 Euro
- Grillanlage Mengersberg	85,00 Euro	130,00 Euro
- Grillanlage Momberg	75,00 Euro	120,00 Euro
- Grillanlage Speckswinkel	75,00 Euro	120,00 Euro

pro Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag,

b) Strom entsprechend dem Verbrauch,

c) Wasser- und Abwassergebühren entsprechend dem Verbrauch, mindestens jedoch Kosten für 1 m³.

Bezüglich der Gebührenhöhe für Wasser und Abwasser gelten die gemäß der jeweiligen Satzung zu erhebenden Gebühren. Für den Stromverbrauch ein durch den Magistrat an den Stromkosten orientiert festgesetzter Betrag je Kilowattstunde.

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt haben die Nutzer vor der Übergabe der Grillhütte eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass die Nutzerin/der Nutzer über eine die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt.

Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist. In begründeten Fällen oder bei Nutzungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr inkl. Kautions ist spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu zahlen.

Tritt die/der Anmelder/in von der Anmeldung oder einer bereits geschlossenen Nutzungsvereinbarung später als 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zurück, so hat sie/er eine Ausfallentschädigung zu entrichten.

Diese beträgt 50 % der Nutzungsgebühr und wird mit der gegebenenfalls bereits entrichteten Nutzungsgebühr verrechnet. Soweit dies nicht möglich ist, ergeht eine Zahlungsaufforderung, mit deren Zugang der Betrag fällig wird.

Der Magistrat kann auf die Ausfallentschädigung verzichten oder diese ermäßigen, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Artikel II

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 9. Januar 2023

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister